

Signatur: 2026.SR.0315

Geschäftstyp: Kleine Anfrage

Erstunterzeichnende: Esther Meier (GB), Lea Bill (GB), David Böhner (AL)

Mitunterzeichnende: Franziska Geiser, Seraphine Iseli, Anna Leissing, Karel Ziehli, Mirjam Läderach, Lea Schweri, Katharina Gallizzi, Ronja Rennenkampff, Anna Jegher, Nora Joos

Einreichtdatum: 10. September 2026

Kleine Anfrage: Warum unterstützt die Stadt Bern Polizeischikanen gegen die Brasserie Lorraine? Welche Konsequenzen zieht die Kantonspolizei?; Antwort

Fragen

Der Gemeinderat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. In welchen Fällen werden Arbeitsmarktkontrollen von einem bewaffneten Polizeiaufgebot begleitet?
2. Warum waren am Polizeieinsatz vor allem junge, unerfahrene Polizist*innen beteiligt?
3. Ist es Polizist*innen erlaubt, auf Anfrage ihren Namen nicht anzugeben? Wenn ja, in welchen Fällen?
4. In welchem Szenario wäre das Gummischrot zum Einsatz gekommen – in einem Garten mit Kindern, vulnerablen Personen und eingeschränkten Fluchtmöglichkeiten?
5. Nach welchen Kriterien verlief die Zugangssselektion? Warum wurde es vulnerablen Personen verwehrt, den Garten zu verlassen?
6. Nach welchen Kriterien erfolgten die Personenkontrollen der Gäste?
7. Wie ist es zu rechtfertigen, dass Menschen mit sichtbar eingeschränkter Mobilität mit übermässiger Gewalt festgenommen werden?

Begründung

Am Abend des 14. Augusts 2026 kam es in der Brasserie Lorraine zu einer Arbeitsmarktkontrolle, die von einem massiven Polizeiaufgebot, bestehend aus Uniformierten, Zivilpolizist*innen, Beamten*innen der Fremdenpolizei und der Gewerbepolizei begleitet war. Gegen 20 Uhr stürmte die Polizei den Gastrobetrieb, der am Freitagabend auf Hochtouren lief und auch von Familien mit kleinen Kindern besucht war, durch den Haupteingang, während der Zugang zum Gartenrestaurant mit Einsatzfahrzeugen sowie von mit Gummischrot bewaffneten Polizist*innen in schusssicheren Westen abgesperrt wurde. Erst auf Drängen des Personals gab der Einsatzleiter gegenüber der Kundschaft eine Erklärung ab.

Nachdem die Polizei das Personal im Restaurant zusammengetrieben und die Identitätskarten eingefordert hatte, folgten anschliessend während ca. eineinhalb Stunden Einzelbefragungen aller Angestellten. Gleichzeitig begannen die Polizist*innen mit der Personenkontrolle von Gästen, die sich vor allem gegen People of Colour richteten. Mit ihrem brutalen Vorgehen gegen eine mobilitätseingeschränkte Person provozierten die Polizist*innen Solidaritätsbekundungen der anwesenden Gäst*innen, die sich mit Sprechchören gegen die Gewalteskalation zur Wehr setzten. Nachdem zwei Gäste verhaftet wurden, verliess die Polizei ohne die Ankündigung weiterer Schritte das Lokal nach 21 Uhr.

Fazit: Die Polizeipräsenz wirkte insgesamt völlig übertrieben für eine Arbeitsmarktkontrolle, während die überwiegend sehr jungen Polizist*innen unkoordiniert und aggressiv - insbesondere auch gegenüber den anwesenden Gästen – auftraten. Der Polizeieinsatz hinterlässt den Eindruck einer

misslungenen Übung und/oder eines Einschüchterungsversuchs auf Kosten des Personals und der Gäst*innen der Brasserie Lorraine.

Der Kantonspolizei obliegt der Vollzug des staatlichen Gewaltmonopols auf städtischem Gebiet und mutmasslich auch die Hauptverantwortung für diesen Einsatz gegen die Brasserie Lorraine. Sie soll deshalb die Hintergründe des Polizeieinsatzes vom 14. August 2026 darlegen und welche Konsequenzen sie daraus zieht.

Antwort des Gemeinderats

Die Durchführung arbeitsmarktklicher Kontrollen obliegt grundsätzlich der zuständigen Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE). Diese führt im Auftrag des Kantons insbesondere Kontrollen im Bereich der Schwarzarbeit sowie hinsichtlich der Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorgaben durch. Die AMKBE kann solche Kontrollen selbstständig oder im Rahmen von Verbundkontrollen gemeinsam mit weiteren Vollzugsorganen, unter anderem der Kantonspolizei Bern, durchführen.

Bei der vorliegend angesprochenen Kontrolle wurde die Kantonspolizei Bern nicht mit der Durchführung der arbeitsmarktklichen Kontrolle oder der Befragung der kontrollierten Personen beauftragt. Der Beizug der Kantonspolizei erfolgte vielmehr als Sicherungselement während der Kontrolle. Bei all den Kontrollen über den gesamten Tag hinweg bei all den übrigen Betrieben gab es keine Störungen respektive Zwischenfälle.

Zu Frage 1:

Bei Arbeitsmarktkontrollen wird im Einzelfall entschieden, ob aus Sicherheitsgründen eine Begleitung durch die Kantonspolizei Bern notwendig ist oder nicht. Dies geschieht jeweils zum Schutz der beteiligten Mitarbeitenden, die keine Polizeiausbildung haben; vgl. ebenfalls Antwort zu Frage 4. Die Stadt wird mit der Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE) in Kontakt treten, um die Geschehnisse aufzuarbeiten.

Zu Frage 2:

Die Polizistinnen und Polizisten der Kantonspolizei Bern sind entsprechend ausgebildet und verfügen über die erforderliche Erfahrung. Das Durchschnittsalter der eingesetzten Polizistinnen und Polizisten lag bei 37 Jahren.

Zu Frage 3:

Die zivilen Mitarbeitenden der Kantonspolizei Bern trugen während der Kontrolle den Polizeiausweis offen und sichtbar umgehängt. Das Polizeigesetz sieht keine allgemeine Pflicht vor, dass Angehörige der Kantonspolizei Bern auf Nachfrage ihren persönlichen Namen an Unbeteiligte oder Störer*innen bekannt geben müssen. Gemäss Artikel 166 des Polizeigesetzes erfolgt die Legitimation uniformierter Polizistinnen und Polizisten durch das Tragen der Uniform. Nicht uniformierte Mitarbeitende legitimieren sich grundsätzlich durch das Vorweisen des Polizeiausweises.

Zu Frage 4:

Weder im Restaurant noch im Garten der Brasserie waren Mitarbeitende der Polizei mit Gummischrot im Einsatz. Einzig die im öffentlichen Raum bereitgehaltenen und zur Sicherung beigezogenen Grundversorgungspatrouillen verfügten über einen 40-Millimeter-Werfer. Der Einsatz von Gummischrot richtet sich nach den gesetzlichen Voraussetzungen für die Anwendung unmittelbaren Zwangs. Ein Einsatz ist nur zulässig, wenn er zur Erfüllung des polizeilichen Auftrags erforderlich, geeignet und verhältnismässig ist. Dabei sind die konkrete Gefährdungs- und Störungslage sowie die zur Verfügung stehenden milderer Mittel zu berücksichtigen. Eine vorgängige Androhung hat grundsätzlich zu erfolgen, soweit dies aufgrund des Einsatzzwecks und der konkreten Situation möglich ist.

Zu Frage 5:

Der Betrieb des Lokals konnte während der Kontrolle aufrechterhalten werden. Unbeteiligten Drittpersonen war es grundsätzlich jederzeit möglich, das Lokal zu verlassen. Der Zugang zum Gartenbereich wurde während der Kontrolle ebenfalls polizeilich gesichert. Diese Massnahme diente ausschliesslich dazu, ein Entziehen der zu kontrollierenden Personen aus dem Kontrollbereich zu verhindern und die ordnungsgemässe Durchführung der Kontrolle zu gewährleisten.

Zu Frage 6:

Zu Beginn der Verbundkontrolle versuchte eine Person, sich der Kontrolle zu entziehen. Sie wurde deshalb angehalten und einer entsprechenden Überprüfung unterzogen. Die anschliessende Überprüfung ergab, dass die angehaltene Person wegen eines Sexualdelikts zur Anhaltung ausgeschrieben war. Zudem wurde festgestellt, dass sie eine gültige Ausgrenzung aus der Gemeinde Bern besass und sich rechtswidrig in der Schweiz aufhielt.

Bei der weiteren, der Polizei bereits bekannten Person wurde ebenfalls festgestellt, dass sie national zur Verhaftung ausgeschrieben war. Zudem hielt sie sich widerrechtlich in der Gemeinde Bern auf. Im Zusammenhang mit der Anhaltung der letztgenannten Person kam es zu einer angespannten Situation. Die betreffende Person war zunächst nicht bereit, die Lokalität freiwillig zu verlassen. Gleichzeitig solidarisierten sich anwesende Drittpersonen mit der angehaltenen Person und bedrängten die eingesetzten Einsatzkräfte. Dadurch erschwerten sich die polizeilichen Massnahmen.

Unter diesen Umständen war es erforderlich, die Person aus der Lokalität zu begleiten. Bei einem kooperativen Verhalten der betroffenen Person und ohne die zusätzliche Einflussnahme bzw. das Bedrängen der Einsatzkräfte durch anwesende Drittpersonen wäre ein anderes Vorgehen möglich gewesen.

Zu Frage 7:

Der Vorwurf übermässiger Gewalt weist die Kantonspolizei Bern klar zurück. Dieser entspricht nicht den Tatsachen. Für unbeteiligte Gäste und Drittpersonen bestand keine Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit über die für die Durchführung der Kontrolle erforderlichen kurzfristigen Sicherungsmassnahmen hinaus.

Bern, 14. Oktober 2026

Der Gemeinderat